

PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein Zum Brook 4 24143 Kiel

per Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Landeshaus
Vorsitzender des Bildungsausschusses
Martin Habersaat
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Stellungnahme zu den Änderungen des Schulgesetzes:

Entwurf eines Gesetzes zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalbjährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs sowie zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/4654
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Umdruck 20/7044

Fragen der Fraktion der SPD, Umdruck 20/7037

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/4702
(betr. u.a. Handynutzung)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von SSW, FDP und SPD, Drucksache 20/4340 (neu)
(betr. Heimkinder)

Sehr geehrter Herr Habersaat,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein bedankt sich für die Gelegenheit, zu den vorliegenden Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen. Die Vorhaben betreffen unterschiedliche Bereiche, berühren jedoch gleichermaßen das Recht junger Menschen auf Bildung, Schutz, Beteiligung und gesellschaftliche Teilhabe sowie die Arbeit der freien Träger. Im Folgenden nimmt der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein zu den drei Gesetzentwürfen jeweils gesondert Stellung.

Kiel, 25. September 2026

Michael Saitner
Geschäftsführender Vorstand

Tel. 0431 5602-10
Fax 0431 5602-78

vorstand@paritaet-sh.org

**Paritätischer
Wohlfahrtsverband -
Schleswig-Holstein e. V.**

Zum Brook 4
24143 Kiel

Tel. 0431 5602-0
Fax 0431 5602-78

info@paritaet-sh.org
www.paritaet-sh.org

Kieler Volksbank
IBAN:
DE61 2109 0007 0090 0040 19
BIC: GENODEF1KIL

Amtsgericht:
Kiel
Registernummer:
VR 1882 KI
Steuernummer:
20/293/74075

Vorstand: Michael Saitner

Stellungnahme zur Drucksache 20/4654 der Landesregierung, zur Drucksache 20/7044 der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Drucksache 20/7037 der Fraktion der SPD zum „Entwurf eines Gesetzes zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalbjährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs sowie zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften“

Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein begrüßt die Initiative zur Stärkung der Sprachförderung und die Anerkennung, dass Kindertageseinrichtungen zentrale Orte frühkindlicher Bildung sind. Folgerichtig ist demnach anzuerkennen, dass Kitas bislang nicht ausreichend ausgestattet sind, um ihren gesetzlichen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag vollständig zu erfüllen. Eine tragfähige Kooperation mit der Schule setzt aber zwingend voraus, dass beide Systeme auf Augenhöhe zusammenarbeiten und ihre unterschiedlichen Bildungsvorstellungen einander annähern – nicht nur bezogen auf einzelne Kompetenzbereiche, sondern als vollständig gleichberechtigte Partner in der Entwicklung der Kinder.

Aus Sicht des PARITÄTISCHEN SH braucht es für die gelingende Kooperation geeignete Rahmenbedingungen.

In Schleswig-Holstein wurde bereits mit der ersten Reform des KiTaG die systematische alltagsintegrierte Sprachbildung gesetzlich verankert, nicht nur als Teil pädagogischer Qualität in der täglichen Arbeit, sondern auch in Form der verbindlichen Qualifizierung aller pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen.

Das avisierte Verfahren, dass nun zur Beobachtung und Dokumentation des Entwicklungs- und Sprachstandes bei viereinhalbjährigen Kindern und ggf. zur zusätzlichen Förderung vorgesehen ist, setzt dabei nicht mehr allein auf die ganzheitliche Förderung in der Kita, sondern verschiebt die Einschätzung, Zuständigkeit und Durchführung zusätzlicher Maßnahmen auf die Schule. Die zuständige Schule entscheidet damit, ob ein erhöhter Sprachförderbedarf vorliegt, der eine Sprachfördermaßnahmen im Jahr vor dem Schuleintritt nach sich zieht. Diese Maßnahme kann in der Schule oder in der Kita durchgeführt werden. Die Kitas fördern gemäß ihrem pädagogischen Auftrag weiterhin alle Kinder und speziell die, bei denen größere Bedarfe festgestellt wurden, alltagsintegriert.

Der PARITÄTISCHE SH begrüßt, dass nicht mehr nur die Schule Durchführungsort der Sprachfördermaßnahmen sein kann, sondern auch die Räume der Kita in Betracht gezogen werden können

Bei der Durchführung der Maßnahmen sowohl in Kita und Schule sieht der PARITÄTISCHE noch Unschärfen und Klärungsbedarfe im Bereich von Koordinierung, Abstimmung und Unterstützung, die bisher weder im Ablauf noch von den bereitgestellten Ressourcen her berücksichtigt wurden. Dies betrifft beispielsweise die Koordinierung von Terminen mit den kooperierenden Grundschulen, Begleitung und Unterstützung der Kinder bei gleichzeitiger

Eingewöhnung neuer Kita-Kinder zu Beginn des Kita- und Schuljahres, den kollegialen Austausch zwischen Kita und Schule sowie den Austausch mit den Sorgeberechtigten.

Die pädagogischen Fachkräfte haben bereits durch § 19 KiTaG den Auftrag die kindlichen Entwicklungsprozesse zu beobachten und zu dokumentieren. Nun wird in § 21 KiTaG eine zusätzliche Dokumentationspflicht normiert, die den kindlichen Entwicklungsstand und die sprachlichen Kompetenzen der viereinhalbjährigen Kinder umfasst. Da die Expertise der pädagogischen Fachkräfte nicht nur an die Schule übermittelt werden soll, sondern auch ein Austausch mit Sorgeberechtigten und der Schule stattfinden soll, erachtet der PARITÄTISCHE SH die 0,0125 Vollzeitäquivalente pro Gruppe, die den Kitas zur Verfügung gestellt werden als nicht ausreichend und bedarfsgerecht.

Eine multiprofessionelle Zusammenarbeit von Kita und Schule benötigt feste, auf Augenhöhe organisierte Kooperationsstrukturen hinterlegt mit entsprechenden Zeiteresourcen.

Des Weiteren schlägt der PARITÄTISCHE SH vor, dass Beobachtung- und Dokumentationsverfahren nicht einzeln vom Ministerium geprüft werden, sondern dass das Ministerium eine Liste geeigneter Verfahren erarbeitet.

Für die alltagintegrierte Sprachförderung der Kinder, bei denen ein erhöhter Bedarf festgestellt wurde, die aber in der Kita gefördert werden sollen, gibt es ausschließlich in den Sprach-Kitas und den Perspektiv-Kitas zusätzliche Ressourcen. Alle anderen Einrichtungen müssen dies mit ihrer regulären Personalausstattung leisten. Eine spezielle Auswertung des Paritätischen Kita-Berichtes 2026 zeigt, dass 87,3% der Teilnehmenden Kitas der Meinung sind, dass die Mitarbeitenden mit methodischen Kompetenzen zur sprachlichen Entwicklung vertraut sind, aber nur ein Drittel der Kitas angeben, dass sie den sprachlichen Förder- bzw. Unterstützungsbedarf der Kinder mit dem vorhandenen Personalschlüssel abdecken können. Auch sind die Zahlen zu den außerplanmäßigen Schließtagen der Kitas aktuell noch sehr hoch. Das macht deutlich, dass die Personalausstattung schon nicht ausreicht, um die Ausfallzeiten durch Krankheiten zu kompensieren. Das hat Auswirkungen auf die Verfügungszeiten und auf die Bildungsangebote im Alltag.

Der PARITÄTISCHE SH fordert für die individuelle Förderung nicht lediglich Zusatzmaßnahmen für einzelne Kinder, sondern grundsätzlich und regelhaft kleinere Gruppengrößen in den Kitas.

Dies entlastet Leitungs- und Fachkräfte und bedeutet eine echte Qualitätsentwicklung in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Entwicklung. Ohne eine solche Anpassung wird nur die Liste der Aufgaben verlängert, ohne dass sie bewältigt werden können.

Dies ist eine wichtige Voraussetzung für Chancengerechtigkeit. Eine gelungene Umsetzung erfordert substanzielle Investitionen in Personalausstattung, verbindliche Kooperationsstruk-

turen und kleinere Gruppengrößen. Nur so kann diese Reform zur echten Qualitätsentwicklung beitragen.

Stellungnahme zu Drucksache 20/4720 der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes“ (betr. U.a. Handynutzung)

Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein teilt das Ziel, hält jedoch eine differenziertere Ausformulierung des Gesetzentwurfs für notwendig, an. Der Änderungsvorschlag greift die Themen Ablenkung, Cybermobbing, unerlaubten Aufnahmen, problematischen Inhalten und exzessiver Nutzung als reale Herausforderungen des schulischen Alltags auf. Dass die pädagogisch angeleitete Nutzung digitaler Endgeräte weiterhin möglich bleibt und Medienkompetenz sowie Medienerziehung im Schulgesetz verankert werden sollen, ist begrüßenswert. Der Gesetzentwurf verbindet so Regelungen zur privaten Nutzung digitaler Endgeräte mit einem medienpädagogischen Ansatz. Klare, alters- und situationsgerechte Nutzungsregeln können dabei ein sinnvoller Bestandteil sein. Entscheidend hierbei ist, dass die vorgesehenen Beschränkungen nicht isoliert betrachtet, sondern in ein ganzheitliches pädagogisches Gesamtkonzept eingebettet wird mit dafür hinterlegten, bedarfsgerechten Ressourcen. Fehlen diese, bleibt letztlich nur das reine Handyverbot, was das Ziel konterkarieren würde und damit zu kurz greift.

Digitale Lebenswelten und damit verbundene Risiken enden nicht an der Grenze zum Schulhof. Wird die Nutzung privater Endgeräte lediglich eingeschränkt und mit Verboten belegt, werden Cybermobbing, digitale Übergriffe oder der Kontakt mit schädlichen Inhalten außerhalb der Schule nicht verhindert. Der gesetzliche Rahmen muss daher Schutz, Befähigung und digitale Teilhabe miteinander verbinden. Kinder und Jugendliche müssen im digitalen Raum wirksam vor Gewalt, Ausbeutung, schädlichen Inhalten und abhängigkeitsfördernden Gestaltungsmechanismen geschützt werden. Zugleich brauchen sie digitale Bildung und Medienkompetenz, die inklusiv sowie altersgerecht in den Lehrplänen verankert sind und jungen Menschen einen selbstbestimmten sowie verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien ermöglichen.

Digitale Räume sind und bleiben auch in Zukunft fester Bestandteil der Lebenswirklichkeit junger Menschen. Sie dienen der Information, dem Communitybuilding, der Identitätsentwicklung und der sozialen Teilhabe. Deshalb sollten Schüler*innen an der Entwicklung und Überprüfung schulischer Nutzungsregeln konsequent beteiligt werden; diese müssen alters- und situationsgerecht ausgestaltet sein. Junge Nutzer*innen sind Expert*innen in eigener Sache - ohne diese Perspektive sind die Maßnahmen paternalisierend und nicht ganzheitlich. Das ist insbesondere für junge Menschen wichtig, die auf digitale Netzwerke in besonderem Maße angewiesen sind. Beispielsweise für queere sowie trans*, inter* und nicht-binäre Jugendliche können sie wichtige Schutz-, Austausch- und Identifikationsräume sein, vor allem auch wenn im unmittelbaren Umfeld Ablehnung oder Unsicherheit erlebt werden. Schulische Regeln müssen daher so gestaltet werden, dass notwendiger Schutz nicht zu einem Verlust digitaler Teilhabemöglichkeiten führt.

Auch die vorgesehenen Ausnahmen müssen in der Praxis verlässlich umgesetzt werden. Junge Menschen, die digitale Endgeräte aus gesundheitlichen Gründen, aufgrund einer Behinderung, für unterstützte Kommunikation oder für Übersetzungen benötigen, müssen sie barriere- sowie diskriminierungsfrei und ohne zusätzliche bürokratische Hürden nutzen können.

Die ausdrückliche Verankerung von Medienkompetenz und Medienerziehung muss mit den notwendigen personellen und finanziellen Voraussetzungen verbunden und armutssensibel ausgestaltet werden. Wo digitale Endgeräte für pädagogische Angebote benötigt werden, darf nicht vorausgesetzt werden, dass alle Schüler*innen über ein geeignetes privates Gerät verfügen. Neben den Schulen sind die freien, gemeinnützigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendsozialarbeit, der Familienbildung und der Prävention frühzeitig einzubinden und zu berücksichtigen. Als exemplarisches Beispiel sind hier die „Medienscouts“ der Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein zu nennen und die damit verbundene medienpädagogische Expertise. Auch diese Angebote benötigen eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung. Die Annahme des Gesetzentwurfs, dass eine Neuregelung kostenneutral umzusetzen wäre, teilen wir damit nicht.

Der Schutz vor problematischen Inhalten, Manipulation und digitalen Übergriffen darf zudem nicht allein den jungen Menschen, ihren Eltern, den Schulen und den freien gemeinnützigen Trägern übertragen werden. Auch Plattformanbieter müssen ihrer Verantwortung gerecht werden; bestehende Schutzvorgaben müssen eingehalten und wirksam durchgesetzt werden.

Insgesamt begrüßt der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein, dass der Gesetzentwurf die pädagogisch angeleitete Nutzung digitaler Endgeräte weiterhin ermöglicht und Medienkompetenz ausdrücklich als schulische Aufgabe benennt. Die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen können jedoch nur dann sinnvoll wirken, wenn sie in ein pädagogisches Gesamtkonzept eingebettet, gemeinsam mit den Schüler*innen ausgestaltet und durch ausreichende schulische und sozialpädagogische Angebote ergänzt werden.

Stellungnahme zur Drucksache 20/4340 der Fraktionen von SSW, FDP und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes“ (betr. „Heimkinder“)

Der PARITÄTISCHE SH befürwortet die allgemeine Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen. Aus der Schulpflicht sollte die Absicherung des Rechts auf Bildung resultieren und ein gleichberechtigter Zugang zu geeigneten schulischen Angeboten entstehen.

Hierbei ist es wichtig, dass alle Kinder und Jugendliche unabhängig von Herkunft, familiären oder finanziellen Ressourcen eine chancengerechte Bildung erhalten. Schulen sind für Kinder und Jugendliche ein wichtiger Ort und Sozialraum, um eine gute Allgemeinbildung zu erhalten, gesellschaftliche und demokratische Orientierung zu bekommen sowie Fähigkeiten

auszubilden, die über die allgemeine schulische Bildung hinausgehen. Dies trifft auch auf einen Großteil der Kinder und Jugendlichen bereits jetzt zu.

Zugleich gibt es Kinder und Jugendliche, für die das Angebot der allgemeinbildenden Schulen nicht ausreicht und an den individuellen Bedarfen vorbeigeht. Dies betrifft beispielsweise Schulabstinentzler*- und Schulverweigerer*innen. Hier wird anhand der jeweils individuellen Bedarfe entwickelten pädagogischen Maßnahmen auf den regelmäßigen Besuch der allgemeinbildenden Schule hingearbeitet.

Zudem werden Maßnahmen benötigt für Kinder, die Parentifizierung erfahren. Hierbei handelt es sich um Kinder und Jugendliche, die ihre Eltern versorgen, indem sie diese während der Schulzeit zu Ärzt*innen oder Behörden begleiten oder im Haushalt Erwachsenenaufgaben übernehmen müssen. Auch in diesen Fällen wird die Schulpflicht verletzt und verlangt bedarfsgerechte Unterstützungsmaßnahmen.

Auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder besonderen Unterstützungsbedarfen benötigen passgenaue Ansätze und Maßnahmen im Rahmen der Regelbeschulung. Sie müssen von Beginn an Zugang zu einem geeigneten, diskriminierungs- und barrierefreien Bildungsangebot sowie zu erforderlichen Assistenz- und Unterstützungsleistungen erhalten. Die Unterbringung in einer Einrichtung oder Pflegefamilie darf nicht zu einer Benachteiligung bei der Schulwahl führen.

Kinder und Jugendliche, die nicht bei ihren Familien aufwachsen können und in Heimen oder bei Pflegeeltern untergebracht sind, fallen in Schleswig-Holstein (noch) nicht in die Schulpflicht, wenn sie aus anderen Bundesländern zugewandert sind. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Fremdunterbringung aus anderen Bundesländern ist in Schleswig-Holstein hoch. Dies ist zum einen in der Historie begründet und zum anderen in der -vergleichsweise- kostengünstigen Unterbringung in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

Ein Wechsel des Lebensmittelpunkts ist für die betroffenen jungen Menschen häufig bereits mit erheblichen biografischen und Beziehungsabbrüchen verbunden. Auch deshalb ist die Bildungskontinuität von erheblicher Bedeutung. Vorhandene Bildungswege sollten möglichst fortgesetzt und notwendige Unterlagen sowie Informationen zwischen den beteiligten Stellen schnell, unbürokratisch und verlässlich übermittelt werden.

Die stationären Kinder und Jugendhilfeeinrichtungen in der Mitgliedschaft des PARITÄTISCHEN SH setzen sich konsequent und engagiert für eine Regelbeschulung von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern an hiesigen Schulen, was in vielen Fällen auch gelingt – jedoch nicht immer.

Die häufigste Begründung der Schule bei Ablehnung ist die volle Auslastung der Schule. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass die Schulsuche bis zu 6 Wochen in Anspruch nimmt und die Beschulung erst mehrere Wochen nach dem Schulstart erfolgen konnte – mit Nachteilen für

das betreffende Kind oder die jugendliche Person. Für diese Fälle, in denen sich die Aufnahme oder Zuweisung verzögert, braucht es ein transparentes Klärungsverfahren sowie niedrigschwellige Ansprech- und Beschwerdemöglichkeiten für betroffene jungen Menschen, ihre Sorgeberechtigten beziehungsweise Vormünder*innen und die freien gemeinnützigen betreuenden Träger.

Der PARITÄTISCHE SH plädiert dafür, dass neben der allgemeinen Schulpflicht für die Kinder auch die Schulen dazu verpflichtet werden, Heim- und Pflegekinder aufzunehmen. Besonders auch für die dänische Minderheit muss sichergestellt werden, dass die Kinder im dänischen Schulbereich untergebracht werden.

In der Praxis stellt sich die Frage, wie schnell die Schulpflicht greifen soll. Insbesondere Inobhutnahmen, in denen die Kinder nur für eine begrenzte Zeit aufgenommen werden, sollten von der Regelung ausgenommen sein. Die Schulpflicht sollte dann einsetzen, sobald der ständige Wohnort feststeht.

Das Recht auf Bildung darf nicht nur formal geregelt werden. Schulen, Schulsozialarbeit und freie Träger müssen in die Lage versetzt werden, die real bestehenden, erhöhten Unterstützungs- und Abstimmungsbedarfe zu kompensieren. Dazu gehören ausreichende Personalressourcen sowie eine verbindliche Zusammenarbeit von Schule, Schulaufsicht, Jugendamt und betreuendem Träger. Für eine Verwirklichung des Bildungsrechts braucht es verbindliche Verfahren, eine gute Kooperation an den Schnittstellen sämtlicher Beteiligter sowie ausreichende schulische und sozialpädagogische Unterstützung.

Bei der weiteren Beratung ist gleichermaßen sicherzustellen, dass die Rechte, Bedarfe und Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen berücksichtigt, freie gemeinnütziger Träger frühzeitig einbezogen und die notwendigen personellen und finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Für Rückfragen und einen weiteren fachlichen Austausch steht der PARITÄTISCHE SH gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Saitner
Geschäftsführender Vorstand